

Notbekanntmachung

zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000, das zuletzt durch Art. 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist (IfSG), und der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 4. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 454) – SächsCoronaSchVO

- Unterschreitung der Inzidenz von 165 -

vom 18. Mai 2021

Aufgrund von § 28b Abs. 1, 3 und § 77 Abs. 6 IfSG, § 1 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 11. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 526) geändert worden ist, und § 28 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 SächsCoronaSchVO wird folgendes bekannt gemacht:

1. Durch das Robert Koch-Institut wurden im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für den Landkreis Meißen folgende Sieben-Tage-Inzidenzen veröffentlicht:

am 12. Mai 2021: 158,0
am 13. Mai 2021: 148,9 (Feiertag)
am 14. Mai 2021: 131,1
am 15. Mai 2021: 112,9
am 16. Mai 2021: 110,0 (Sonntag)
am 17. Mai 2021: 110,5
am 18. Mai 2021: 101,4

Damit hat im Landkreis Meißen am 18. Mai 2021 an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165 unterschritten.

- 2. Die jeweils mit der Unterschreitung des Schwellenwertes verbundenen erleichternden Maßnahmen gelten ab dem übernächsten Tag, mithin dem 20. Mai 2021.**
- 3. Ab dem 20. Mai 2021 ist das Verbot der Durchführung von Präsenzunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Hochschulen, außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen aufgehoben. Die Durchführung von Präsenzunterricht ist für diese Einrichtungen nur in Form von Wechselunterricht zulässig.**
- 4. Ab dem 20. Mai 2021 dürfen die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung im eingeschränkten Regelbetrieb öffnen.**